

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 20.12.2024

14. Verordnung

Hegeschauverordnung der Bezirkshauptmannschaft
Scheibbs für das Jagdjahr 2024

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs hat am 20. Dezember 2024 aufgrund des § 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 i.V.m. §§ 27, 27a, 27b und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBl 6500/1, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, mit der die Durchführung der öffentlichen Hegeschau zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2024 für den gesamten Verwaltungsbezirk Scheibbs verordnet wird.

§ 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücken – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze – sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Scheibbs erlegt haben, bei den vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschauen vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2024 getätigt wurden. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagdausübungsberechtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die Trophäenanhänger vorzulegen.

§ 2**Hegeschautermine finden statt:**

Für den Hegering Langau:

Ort: Glassalon der FV Neuhaus GmbH, 3294 Langau

Tag: 01.02.2025

Eröffnung: 14:00 Uhr

Für die Hegeringe Oberndorf und Scheibbs:

Ort: Mostheuriger Wurzenberger, 3281 Oberndorf

Tag: 01.02.2025

Eröffnung: 19:00 Uhr

Für die Hegeringe St. Anton/J. und Puchenstuben:

Ort: Mehrzweckhalle, 3283 St. Anton

Tag: 08.02.2025

Eröffnung: 19:00 Uhr

Für den Hegering Wieselburg:

Ort: Gasthof Plank, 3250 Wieselburg, Bodensdorf

Tag: 15.02.2025

Eröffnung: 14:00 Uhr

Für den Hegering Göstling/Ybbs:

Ort: Pfarrkulturhaus, 3345 Göstling/Ybbs

Tag: 22.02.2025

Eröffnung: 14:00 Uhr

Für den Hegering Purgstall:

Ort: Mostlandhof, 3251 Purgstall/Erlauf

Tag: 22.02.2025

Eröffnung: 19:00 Uhr

Für den Hegering Lunz/See:

Ort: Gasthof Zellerhof, 3293 Lunz/See

Tag: 01.03.2025

Eröffnung: 19:00 Uhr

Für den Hegering Steinakirchen:

Ort: Gasthof Josefihof, 3262 Wang

Tag: 08.03.2025

Eröffnung: 14:00 Uhr

Für den Hegering Gaming:

Ort: Haus der Begegnung, 3292 Gaming

Tag: 08.03.2025

Eröffnung: 19:00 Uhr

Für den Hegering Gresten:

Ort: Pfarrheim, 3264 Gresten

Tag: 15.03.2025

Eröffnung: 14:00 Uhr

Für den Hegering Randegg:

Ort: Gasthof Wasserhammer, 3263 Randegg

Tag: 15.03.2025

Eröffnung: 19:00 Uhr

Die Termine und Zeiten für die Anlieferung und Bewertung der Trophäen werden von den Hegeringleitern bekanntgegeben.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und tritt nach Beendigung der zeitlich letzten Hegeschau außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Höfer

